Early Journal Content on JSTOR, Free to Anyone in the World

This article is one of nearly 500,000 scholarly works digitized and made freely available to everyone in the world by JSTOR.

Known as the Early Journal Content, this set of works include research articles, news, letters, and other writings published in more than 200 of the oldest leading academic journals. The works date from the mid-seventeenth to the early twentieth centuries.

We encourage people to read and share the Early Journal Content openly and to tell others that this resource exists. People may post this content online or redistribute in any way for non-commercial purposes.

Read more about Early Journal Content at http://about.jstor.org/participate-jstor/individuals/early-journal-content.

JSTOR is a digital library of academic journals, books, and primary source objects. JSTOR helps people discover, use, and build upon a wide range of content through a powerful research and teaching platform, and preserves this content for future generations. JSTOR is part of ITHAKA, a not-for-profit organization that also includes Ithaka S+R and Portico. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

VI.

Erörterung einiger den Verkehr mit Staatspapieren betreffender Rechtsfragen.

Von

Herrn Dr. Bender in Gieſſen *).

I.

Ueber die Fähigkeit, Handelsgeſchäfte in Staatspapieren zu betreiben.

Die Fähigkeit, gewiſſe Geſchäfte zu ſchließen, kann ſich auf die Perſon oder auf den Gegenſtand beziehen, alſo ſubjectiv und objectiv ſeyn, wir wollen darum beide abgeſondert von einander unterſuchen.

Staatspapiere darf im Allgemeinen kaufen, wer Luſt und Geld dazu hat; es entſpricht dem Intereſſe des Staats, daß ſeine Papiere von allen Klaſſen der Staatsbürger gekauft und zu Anlagen benutzt werden, und nur diejenigen ſind davon ausgeſchloſſen, die ſchon das gemeine Recht für vertragsunfähig erklärt. Nicht ſo einfach iſt eine andere, uns näher liegende Frage, wer fähig ſey, mit Staatspapieren

*) Die Nummern 1. 2. 3 und 6. ſind ganz neu, dagegen die Nummern 4. 5. 7. 8. 9 und 10. eine Umarbeitung der §§. 16—19 (S. 30—40), §. 22. (S. 42—45), §§. 34—36 (S. 74—81), §. 41 (S. 93—95) und 49 (S. 109—114) der erſten Ausgabe meines „Verkehrs mit Staatspapieren in ſeinen Hauptrichtungen", Heidelb. 1825 und als Beilageheft zum VIII. Band dieſes Archivs, wovon eine völlig umgearbeitete zweite Ausgabe, im Verlag der Vandenhoeck- und Ruprecht'ſchen Buchhandlung zu Göttingen dieſes Jahr erſcheinen wird.

Handelsgeschäfte zu machen, damit, als einer Waare, Handel zu treiben?

Der Handel wurde von jeher, wenigstens seitdem man richtigere staatswirthschaftliche Ansichten gewonnen hatte, in allen Handelsländern begünstigt, namentlich hat man ihn von vielen Förmlichkeiten des gemeinen Rechts befreit, und ein eigenthümliches Verfahren für Handelssachen angeordnet, der Staat baute hierbei auf die Voraussetzung, daß dem Handelsmann die Ehre seiner Firma das höchste Gut sey, und zu deren Schutz wurde selbst die persönliche Freiheit in Anspruch genommen. Leicht begreift man darum die Wichtigkeit der Frage, wer zu Handelsgeschäften berechtigt, wer dem strengen Handelsrecht unterworfen sey? Die Regel des gemeinen Rechts: vertragsfähig ist, wer über sein Vermögen frei verfügen kann, genügt hier nicht, vielmehr muß sie dahin gestellt werden: fähig zu Handelsgeschäften ist, wer über sein Vermögen und seine Person freie Verfügung hat. Die Anwendung dieser Regel auf das gesammte Gebiet des Handelsrechts ist anderswo [1]) versucht worden; hier gilt es, sie insbesondre auf die Geschäfte mit Staatspapieren genügend anzupassen.

Betrachten wir diese Geschäfte als kaufmännische Unternehmungen, die in der Regel auf der Börse und unter bestimmten Formen geschlossen werden, so scheint die Antwort auf unsere Frage einfach dahin lauten zu müssen: nur wirkliche, d. h. obrigkeitlich bestättigte, Kaufleute sind dazu fähig. Mit dieser Antwort reichen wir aber nicht aus, denn der Besuch der Börse steht nicht blos wirklichen immatrikulirten Kaufleuten, sondern auch Kapitalisten überhaupt allen bei dem Gang der Handelsgeschäfte interessirten Personen, wenn sie auch gerade keine Kaufleute sind, offen [2]). Darum

[1]) Vergl. mein Hand. R. I. (1824) §. 29. ff. II. (1828) §. 306 ff.

[2]) S. ebendaselbst I. §. 170, S. 379 und 381.

dürfte folgender Grundsatz genügender erscheinen: zu Geschäften in Staatspapieren, als einer Handelswaare, sind alle Personen befähigt, welche die Börse besuchen und auf dieser Geschäfte schließen dürfen. Indessen auch dieser Grundsatz läßt noch immer manche Einwendung zu, denn nur auf einigen Plätzen ist es gesetzlich vorgeschrieben, gerade auf der Börse und sonst nirgends in Staatspapieren zu schließen, auf andern aber steht es im freyen Willen der Interessenten, wo sie dies thun wollen [3]; wir werden darum am sichersten zu den Grundsätzen des gemeinen Handelsrechts zurückkehren, und für fähig einen jeden erklären, dem durch kein ausdrückliches Gesetz oder richterliches Erkenntniß die freie Verfügung über sein Vermögen und seine Person entzogen ist.

In England wird jeder als Stockjobber, (Staatspapierhändler) betrachtet, der Mitglied einer Stockbörse gehörig geworden ist; in Oestreich erscheint jeder börsefähig, mit Ausnahme des weiblichen Geschlechts, der Kridare, gerichtlich erklärten Verschwender und Minderjährigen [4]; in Preußen kann jeder aus dem Handel mit Staatspapieren ein Gewerbe machen, wenn er zuvor einen Gewerbschein gelöst hat, der auch hier jährlich am ersten Januar zu erneuern ist [5], in Berlin insbesondere ist dazu

---

[3] Solche Vorschriften existiren namentlich für Paris (Staatsbeschluß vom 24. Sept. 1724, art. 12. 39. s. auch Code de Commerce, art. 71 et 72) und Wien (Börsepatent vom 1. August 1771. §. 5, 6, 7, 10, 11, 12, 27, desgl. Patent vom 25. Januar 1803.)

[4] Hofkammer-Präsidial-Dekret vom 21. Juni 1816.

[5] Vergl. damit Benda die Gewerbsteuer-Verfassung des Preuß. St. §. 264. — Die Ertheilung eines Gewerbscheins von Seiten der Ortspolizeibehörde wird keinem verweigert, der durch ein Zeugniß der Polizeibehörde seines Wohnorts seinen rechtlichen Lebenswandel darthun kann, Edikt vom 2. Nov. 1810. §. 4. 5 und 17.

jeder in die Corporation der Kaufmannſchaft aufgenommen befähigt [6]; in Frankreich gilt der Grundſatz, daß jeder ohne Unterſchied, der zum Behuf der Speculation ein Handelsgeſchäft geſchloſſen, für dieſes Geſchäft und ſeine Folgen der Competenz des Handelsgerichts, ohne nach ſeiner Fähigkeit ſonſt zu fragen, unterliege [7], auch hier.

Als Beſtättigung unſeres obigen Grundſatzes finden wir in mehreren Staaten einzelne ſpecielle Verbote. So ziemlich überall iſt den Staatsdienern, vorzüglich Kaſſebeamten, der Betrieb von Handelsgeſchäften unterſagt, oder wenigſtens nur unter der Vorausſetzung, daß ihre Vorgeſetzte ausdrücklich dazu Erlaubniß geben, offen gelaſſen [8]; dies gilt alſo in gleichem Umfang von den Geſchäften in Staatspapieren. Beſondere Geſetze exiſtiren über ſie in Oeſtreich; nemlich im Jahr 1797 [9] wurde ausdrücklich und bei Strafe der Kaſſation allen bei Kreditscaſſen und Buchhaltereien dienenden Beamten ohne Ausnahme, jede mittel- oder unmittelbare Theilnahme an Geſchäften mit Staatspapieren, „mit welchen ſie zu manipuliren haben“ unterſagt, worauf 1803 [10] eine Ausdehnung dieſer Vor-

---

[6] Statut. für die Kaufmannſchaft zu Berlin von 2. März 1820, §. 2 und 4.

[7] Vrgl. Code de Com. IV. art. 23. Vincens exposit rais. de la législation commerc. (Paris 1821) I. p. 142; Mann Anmerkungen zum Code de Comm. S. 689. a. E. — Dieſer vorzüglich auf Kapitaliſten, die nur bisweilen mit ihren gerade müſſig liegenden Geldern Handelsſpekulationen machen, berechnete Grundſatz iſt ſehr zweckdienlich, wenn auch gleich im Allgemeinen Mevius ad I. lib. III. tit. VI. art. 21. p. 662. ganz richtig ſagt uno actu negotiationis non fit nec probatur mercator.

[8] Vergl. mein Hand. R. I. §. 34. II. §. 311. und das Würtemberg. Geſetz vom 28. Juni 1821. Cap. I. §. 7.

[9] Hofdekret vom 15. Febr. 1797.

[10] Hofdekret vom 1. September 1803.

schrift auf alle Kreisamts- und alle übrigen Beamte in der Art erfolgte, daß sie in keinen Handel mit solchen Staatspapieren sich einlassen sollen, „welche den Unterthanen gehören.“ In der neuesten Verfügung [11]) heißt es, wie man mißfällig wahrgenommen, daß unter denen, welche sich mit dem Kauf und Verkauf von Staatspapieren in dem Maaße abgegeben, daß sie damit einen ordentlichen Handel treiben, sich auch einige Staatsbeamte befunden, „obwohl dieser Handel mit der Bestimmung und den Amtsverrichtungen der Beamten nicht vereinbarlich sey;“ dagegen bliebe ihnen unverwehrt, aus eigenem Vermögen oder für ihre Familie Staatspapiere zu kaufen oder zu verkaufen, und diese Art von Geschäften selbst zu besorgen. Aus allen diesen Gesetzen geht das Resultat hervor: sämmtlichen östreichischen Staatsdienern ist der eigene Handel mit solchen Papieren verboten, welche östreichischen Unterthanen gehören, indessen fragt es sich immer noch, ob unter jenem Verbot auch Kommissionsgeschäfte in östreichischen Papieren für auswärtige Häuser begriffen seyen? [12])

Unter Villèle 1825 waren in Frankreich sämmtliche General-Steuer-Einnehmer zu Geschäften in Staatspapieren ermächtigt, sie sollten in einem Verein bis zum 31. Dezember 1830 zusammentreten, und ein Syndikat bilden, eine finanzielle Maßregel, um die damals neu aufgebrachten 3% Renten durch die 60 Millionen Fr. Privatvermögen, welche die damaligen 86 Einnehmer im Staatsschatz liegen hatten, zu heben.

Sensalen ist durchgängig untersagt, in denjenigen Gegenständen, worin sie die Vermittler machen, für eigene Rechnung zu schließen [13]); daraus ließe sich ohne

---

[11]) Dekret der vereinten Hofkanzlei vom 29. Aug. 1808.

[12]) Eine zweite allgemeine Frage wäre die: ob ein durchgreifendes Verbot dieser Art überhaupt sich durchführen und handhaben lassen werde?

[13]) S. mein Hand. R. I. §. 61. und von Frankreich

allen Zwang entnehmen, daß es keinem Sensalen an sich verboten sey, in andern Gegenständen eigene Geschäfte zu machen, sofern sein Dienst darunter nicht leidet, denn die Grenzen der Befugnisse einzelner Klassen von Mäcklern sind zunächst darauf berechnet, daß jede Klasse gegen die andere in ihren Grenzen des Vermittelns geschützt bleibe. Der blos auf Wechselgeschäfte patentisirte Sensal dürfte darum, von besonderen Gesetzen abgesehen, in Staatspapieren für sich Geschäfte treiben, ebenso ein Mäkler, der für Weine, Brandweine, Zucker, Syrup, Feldfrüchte, Leinen und Wollenzeug, Leder, Fische u. s. w. speciell bestellt ist. Indessen läßt sich diese Ansicht praktisch doch nicht wohl durchführen, gar nicht da, wo den Sensalen jeder eigene Handel unbedingt verboten ist, einerlei, wenn ihr Patent auch nur auf einzelne Zweige lautet [14]), und auch anderwärts nicht füglich, weil das Interesse des kaufmännischen Publikums augenscheinlich hierunter leiden würde, die Sensalen aber dieses gerade überall fördern sollen. Das sich sonach herausstellende unbedingte Verbot eigener Geschäfte der Sensalen in Staatspapieren begreift denn natürlich auch Kommissionsgeschäfte darin für auswärtige Spekulanten, die nicht gerade persönlich auf dem Platz sind.

Was die objective Fähigkeit anbelangt, so ist, mit weniger Ausnahme, wohin namentlich Wien gehört, in der Regel den Geschäftsleuten frey gestellt, in allen Arten

insbesondere die Ordonnanz von 1673. tit. II. art. 1., die Staatsrathsbeschlüsse von 1720, art. 7., vom 24. Sept. 1724. art. 34 ff. vom 17. Aug. 1785., ferner das Reglement vom 16. Juni 1802, art. 10.

14) S. z. B. Wiener Börsepatent, §. 20, 22, 23, 26; Preuß. Landrecht, §. 1322 ff. und Edikt vom 2. Nov. 1810, §. 20; ein blos die Gegenstände ihrer Vermittlung umfassendes Verbot enthält das niederländische Handelsgesetzbuch von 1826, I. Tit. IV. Art 7.

der Staatspapiere, insbesondere einheimischen wie fremden, Geschäfte zu machen, und der Tagspreiß der letzten wird auf den Hauptplätzen gewöhnlich neben den der inländischen notirt [15]). Nur Stiftungen [16]) und Kuratoren der Minderjährigen [17]) sind in der Regel an den Kauf einheimischer Staatspapiere gebunden, da es bei ihnen nicht auf Handelschaft abgesehen seyn kann.

---

[15]) In Paris ist dies der Fall seit der Ordonnanz vom 12. Nov. 1823, und sonsthin bezeugen es die Kurszettel der Börsen zu London, Amsterdam, Frankfurt, Augsburg, Berlin u. a. m.

[16]) In Oestreich besorgt die Einkäufe für sie seit seit 1806 die Hofkammer von Amtswegen; es war nemlich eine Bankobligation für den Stiftungsfond al pari ohne Rücksicht auf den damaligen Tagszins angekauft, der Schuldtragende aber zur Entschädigung des Fonds angewiesen worden, welcher Fall nun obige Vorschrift des Hofkanzleidekrets vom 1. Mai 1806 veranlaßte.

[17]) Von Preußen s. Kabinetsordre v. 3. Mai 1821; von Sachsen Reskript vom 24. Febr. 1792, Generale vom 5. Dez. 1807, 31. Jan. 1810, 22. Mai 1811, 18. und 30. Aug. 1813, 12. April 1817 und 26. April 1821; von Frankfurt Rechtsverordnung vom 26. Nov. 1796, 5. Dezbr. 1799, 8. Mai 1804, wo den Vormündern blos *au porteur* gestellte auswärtige Staatspapiere mit Pupillengeldern anzukaufen verboten ist, daher es scheint, als dürften sie auswärtige auf Namen lautende damit allerdings ankaufen. In Frankreich darf ein Vormund oder Kurator, wenn die Inscriptions seines Pflegbefohlenen nicht über 50 Fr. Rente abwerfen, sie ohne weiteres verkaufen, Gesetz vom 24. März 1806, höhere dagegen nur mit Genehmigung des Familienraths und zu dem amtlich bescheinigten Tagspreis. — Die Vorschrift, daß Pupillengelder blos in innländischen Papieren angelegt werden dürfen, verdient, weil sie das Beste der Minderjährigen beabsichtigt, vollen Beifall, aber ebenso verwerflich, als diese löblich, ist die Vorschrift, wodurch schon manchmal Vormünder angewiesen wurden, alle disponible Capitalien ihrer Pflegbefohlenen in die Staatskasse abzuliefern; vrgl. hierüber Rebenius der öffentliche Credit (2. Ausg. Carlsr. 1829) I. S. 320.

II.

Wann ist der Schluß perfekt?

Hat jemand ein Staatspapiergeschäft richtig, namentlich am gehörigen Ort und zur gehörigen Zeit, eingeleitet, so fragt es sich, woran die Perfektion des Schlusses erkennbar sey?

Die Perfektion des Schlusses ist aber bedingt durch die Art des Schlusses; nemlich wenn

1) wie gewöhnlich, das Geschäft durch Sensalen gemacht wird, so ist es perfekt, sobald der Sensal es in sein Tagebuch [1]) eingetragen hat. Der den Interessenten zu übergebende Schlußzettel*) kann hier darum nicht als das entscheidende Moment betrachtet werden, weil er eine bloße Abschrift aus diesem Tagebuche ist, mithin nur als selbstständige Beweisurkunde des einzelnen Geschäfts erscheint, auf den Fall, daß über die Vollziehung des Geschäfts unter den Interessenten Streit entstehen sollte, oder überhaupt als Beweisurkunde des durch Eintragung in das Tagebuch bereits vollzogenen Schlusses. Wo es üblich ist, daß Sensalen sich eine Brieftasche halten, in diese die Schlüsse kurz skizziren und dann erst nach dem Schlusse der Börse genauer in das Tagebuch eintragen, da wird der Schluß erst perfekt durch diese förmliche Eintragung, welche desselbigen Tags oder spätestens am nächstfolgenden geschehen muß [2]).

---

[1]) Dieses Tagebuch ist gewöhnlich von der Ortsobrigkeit paraphirt und dem Sensalen zur Pflicht gemacht, der Zeitfolge noch unter besondern Nummern ein jedes seiner Geschäfte in dasselbe einzutragen; s. mein Hand B. I. §. 62.

*) Dieser Schlußzettel enthält ganz kurz Datum, Bezeichnung der Papiere und ihres Tagsprocesses, Namen des Verkäufers und Käufers und Unterschrift des Sensalen.

[2]) Von Oestreich s. Hofkammerdekret vom 4. Januar 1811

In Paris ist das Geschäft perfekt, wenn der neue Eigenthümer der Inscription von der Schatzkammer die Bescheinigung der von seinem Vorgänger protocollarisch genehmigten Uebertragung behändigt bekommen hat.

2) Schließen die Interessenten unter sich, also ohne Sensalen, so liegt das äußere Kennzeichen der Perfektion im Schlußbrief; es schickt dann gewöhnlich der Verkaufsliebhaber dem andern Theil eine schriftliche Offerte in bestimmten usuell fest angenommenen Ausdrücken, und der andre, wenn er auf das ihm angebotene Geschäft eingehen will, ein gleichmäßig abgefaßtes Antwortschreiben, und diese Schreiben heißt man Engagementsbriefe, oder wie wir sie deutsch übersetzt haben, Schutzbriefe. Die Perfektion tritt nun hier ein, sobald beide Theile ihre Schutzbriefe gegenseitig ausgetauscht haben.

Hiebei kann die praktisch wichtige Frage entstehn, ob es dem Empfänger eines solchen Schutzbriefs, der einen entfernten Erfüllungstag, z. B. nach 6 Wochen, 2 Monaten u. dgl. m. enthält, rechtlich erlaubt sey, mit seiner Gegenerklärung bis zu diesem Tag zu warten, oder ob er, damit dessen Absender daran gebunden bleibe, umgehend antworten müsse? Ganz gewöhnlich heißt es nemlich in den Schlußbriefen: Ihr Einverständniß, Ihre Gegenanzeige, Ihre Gegenverbindlichkeit u. s. w. erwartend. Man hat für die Umsicht, daß in einem solchen Fall der Empfänger sofort, nemlich wenn beide Theile an demselben Ort zusammen sind, sonst mit umgehender Post sich erklären müsse, der Absender aber nicht länger, nament-

und 4. Januar 1815, §. 1; von Preussen Landrecht §. 1359 ff. die Schlußzettel brauchen auf gestempeltes Papier blos da geschrieben zu werden, wo ein besonderes Gesetz es verlangt, wie z. B. in Dänemark eine Verordnung vom 10. Dez. 1828; nach Preuss. Stempel-Steuergesetz vom 7. Mai 1822 sind die Schlußzettel der beeidigten Sensalen stempelfrei.

lich nicht bis zu dem entfernten Erfüllungstag, an seine Offerte gebunden sey, neuerdings [3]) geltend zu machen gesucht, bei Staatspapiergeschäften komme Alles auf den Augenblick an, man könne dem Promittenten nicht zumuthen, Wochen und Monate lang auf die Annahme seiner Offerte zu warten, vielmehr verstehe sich nach der Natur dieser Geschäfte umgehende Antwort von selbst. Diese Ansicht will uns aber nicht einleuchten, zumal wenn wir uns die Börsemänner als vorsichtige und geschäftskundige Leute denken. Man muß hier wohl so unterscheiden:

1) Es ist dem Schlußbrief die Bedingung beigefügt, das Anerbieten solle, um für den Offerenten bindend zu seyn, innerhalb einer bestimmten Zeit, z. B. binnen 24 Stunden, mit umgehender Post u. s. w., angenommen werden müssen; in diesem keineswegs ungewöhnlichen Fall müßte der Empfänger, wenn er auf Vollzug des Geschäfts klagte, beweisen daß er dieser Bedingung genügend entsprochen habe.

2) Oder die Annahme der Offerte ist ein Schlußbrief an keine Zeit gebunden, dann kann der Empfänger sich bis zum Erfüllungstag des Schlußbriefs zur Annahme bereit erklären, und zwar entweder durch entsprechende Beantwortung des Schlußbriefs oder Zustimmung mittelst eines Notars, der dem Offerenten die Einwilligung zeitig genug überbringt. Eine Ungerechtigkeit oder Unbilligkeit gegen den Offerenten können wir hierin durchaus nicht finden; es war ja von Anfang an seine Absicht, das Geschäft so zu erfüllen, wie er es offerirte, und wenn nun der andere Theil es hinterher geradeso annimmt, was kann ihm dann für ein Nachtheil daraus erwachsen, daß dessen Erklärung nicht sofort erfolgte? Einer dadurch vielleicht veranlaßten Ueberspannung seiner Kräfte konnte er

---

[3]) S. Seuffert in diesem Archiv, IX. Heft III. S. 436, gegen §. 39. nr. 2. der ersten Ausgabe meines Verkehrs.

selbst durch Anwendung einiger Vorsicht leicht vorbauen, er brauchte nur den Schlußbrief mit der unter Art 1. gedachten Beschränkung zu versehen, die jedem Geschäftsmanne geläufig ist; unvorsichtige Menschen aber finden weder in den Gesetzen, noch in der Natur der hier in Frage kommenden Handelsobjekte irgend eine Begünstigung. Das ist aber vollkommen wahr, daß der Offerent in einem solchen Fall die Befugniß behält, seine Offerte zu widerrufen, so lange als der Empfänger sie nicht unzweifelhaft anerkannt hat, so wie dem Beklagten der Beweis seiner Behauptung, der unstreitig geschlossene Vertrag sey hinterher wieder aufgehoben worden, natürlich gleichfalls frey bleibt.

Diejenigen welche ein unbeantwortetes Schreiben für ein Zugeständniß halten, mit dessen Inhalt der Empfänger sich zufrieden gebe [4]), sind freilich hier gleich im Reinen, allein ihre Ansicht läßt sich im Allgemeinen schon mit guten Gründen angreifen, und kann hier um so weniger Platz greifen, da das Zusenden eines mit der Klausel „Ihr Einverständniß u. s. w. erwartend" versehenen Schlußbriefs nichts weniger als bloße Formalität ist, der hiernach zu schließende Vertrag (in der Regel ein Kaufsgeschäft) vielmehr mit Nothwendigkeit die Annahme der Offerte (consensus) erfordert. [5])

---

[4]) Vrgl. hierüber *Mevius* II. dec. 140. nr. 8, III. dec. 65. nr. 1, VI. dec. 65. nr. 6. „recipiens literas approbare intelligitur, quod continent", ferner: „literas recipientem praesumi approbare et quae continent, vera fateri, vulgata (?) praesumtio", ebenso „retinens secum scripturam, is tanquam veritatis ejus conscius, postea adversus illam non auditur"; vergl. ferner *Menoch* de praesumt. I. praes. 130. nr. 19 ff. III. praes. 65. nr. 1 ff. *Lauterbach* de epistola, §. 45. et ibi citt. *Cramer* obs. 776.

[5]) l. 9. D. de contrah. emt. — Die l. 16. D. ad. Sc. Maced. und l. 142. D. de R. J. wird man auf unsre Frage im Ernst schwerlich anwenden mögen.

III.

Ist der Käufer zur Annahme irrthümlich vom Lieferer verwechselter, desgleichen beschädigter Papiere rechtlich verbunden?

Wie bei jeder Verpflichtung zu leisten [1]), so müssen auch hier gerade diejenigen Papiere geliefert werden, die der Vertrag namhaft macht [2]). Liefert der Verkäufer andere Papiere, als laut Schlußbrief bedungen worden, so haftet er ohne Zweifel für allen dem Empfänger daraus entstehenden Schaden, sofern ihm dieser dolose Benehmen nachweisen kann; aber ob er auch für reinen Irrthum einstehe, ist eine andere Frage. Wie bei jeder zu empfangenden Waare von einem vorsichtigen Besteller und Empfänger zu geschehen pflegt, ebenso hat auch der Empfänger von Staatspapieren, bevor er sie fest übernimmt, nachzusehen, ob es auch wirklich diejenige Sorte von Papieren sey, die er hat kaufen wollen, von einem jeden Geschäftsmanne aber ist anzunehmen, daß er die Natur der Staatspapiere und deren Kennzeichen und Eigenthümlichkeiten im Einzelnen verstehe, zumal da jede Sorte von Staatspapieren ihre Eigenheiten, in der Form, Sprache, Buchstaben, Verzierungen, Stellung der einzelnen Theile, Litera, Nummer, Text, Datum, Ausstellungsort, Unterschriften, besondern Merkmalen u. dgl. m. zu haben pflegt. Es ist darum entweder Unverstand oder Unvorsichtigkeit, wenn Jemand Staatspapiere bezieht, ohne sie vorher genau untersucht und nachgesehen zu haben, und kann dem Lieferer dabei kein solches Benehmen nachgewiesen werden, so fällt der Schaden allein auf den Empfänger denn Unverstand oder Unvorsichtigkeit verdienen und finden nirgends den Schutz der Gesetze. Kautel ist es, die gehörige Besich-

1) S. Thibaut Pand. System, §. 92.

2) Dies tritt namentlich dann ein, wenn die Papiere unter ausdrücklicher Hervorhebung ihrer Nummern hingegeben werden sollen, wodurch sie aus der Kathegorie der res *fungibiles* treten.

tigung sofort bei Ueberlieferung der Papiere vorzunehmen, um deren Identität in keinen Zweifel gerathen zu lassen; wie bei sonstigen Waaren, deren Eigenthum in das Magazin die Gefahr auf den Empfänger übergehen läßt, so hier das Einthun der Papiere in das Portefeuille, gegen Zahlung oder sonstige Berichtigung des Betrags, ohne Einwendung.

Die Frage wegen Verhaftung des Lieferers für unrichtige Lieferung ist ganz vorzüglich bei Lotterieanlehnspapieren wichtig, wenn z. B. statt der richtigen Nummer vielleicht ein schon mit einer Niete herausgekommenes Loos ausgeliefert wird. Ohne Zweifel kann der Empfänger, wenn er dem Lieferer *malam* fidem darzuthun vermag, in einem solchen Fall von diesem selbst den höchsten Preis fordern, den die in Aussicht genommene Verloosung als Prämie gewährte [3]; indessen wenn ihm dieser Beweis nicht gelingt, so trifft der Schaden den Empfänger allein, und zwar hier um so gewisser, weil Lotterieanlehnsloose an ihrer eigenthümlichen Form sehr leicht kenntlich sind, und jeder aus den leicht zugänglichen Listen der seitherigen Ziehungen ohne alle Anstrengung ersehen kann, ob eine bestimmte Loosnummer schon erschienen sey, oder noch zur Ziehung kommen werde.

Was die Fälle betrifft, wo die abzuliefernden Staatspapiere schadhaft sind, so kommt es hierbei darauf an, ob die Beschädigung von der Art ist, daß die wesentlichen Eigenschaften und Kennzeichen der Papiere unerkennbar geworden sind oder nicht; im ersten Fall braucht der Besteller sie nicht zu beziehen, sondern kann andere unbeschädigte derselben Art verlangen, im letzten Fall, wenn die Papiere z. B. blos unbedeutende Brüche, Risse, Flecken, kleine Defekte u. dgl. m. haben, muß er sie allerdings übernehmen. Hinsichtlich der Frage, was Alles zu den wesentlichen Eigenschaften eines bestimmten Staatspapiers gehöre, müssen Landesgesetze und das Wesen jeder einzelnen Papiersorte die Entscheidung an die Hand geben. Im Allgemeinen läßt sich darüber nur so viel sagen: ein Staatspapier ist als wesentlich beschädigt zu betrachten, wenn Litera, Nummer und Betrag aus ihm nicht mehr unzweifelhaft entnommen werden kann; dies sind so ziemlich allgemein die Hauptpunkte jedes Papiers, doch kommen zuweilen noch andere hinzu, z. B. die Unterschrift der Emittenten, nach Umständen selbst der

---

[3] Vergl. im Allgemeinen *Wehrn* doctr. de. damno, p. 370 ff. 391.

Rand des Papiers [4]). So lange diese Hauptmerkmale noch unversehrt und deutlich zu erkennen sind, kann der Staat keinen Anstand nehmen, die Papiere als seine Schuldpapiere anzuerkennen, und eben darum muß auch der Private sie als authentisch annehmen. Uebrigens hält es nirgends schwer, beschädigte oder unbrauchbar gewordene Papiere bei der Staatsschulden-Verwaltungsbehörde gegen neue umgetauscht zu bekommen; nur dann, wenn z. B. bei zerrissenen Papieren das Zusammenhalten der einzelnen Stücke Zweifel darüber, ob sie auch wirklich einer und derselben Obligation angehören, übrig läßt, entsteht die Nothwendigkeit eines besonderen Verfahrens, nemlich dann muß erst Edictalladung erlassen und auf den Fall, daß sich kein Dritter inzwischen meldet, alsdann förmliche Amortisirung erkannt werden; ohne Anstand kann die Staatskasse, wenn hierbei erhebliche Zweifel obwalten, den Reklamanten den Zufall der Verunstaltung selbst eidlich erhärten lassen. In Oestreich [5]) ist es ausdrücklich, bei Verlust des ganzen Werths, verboten, sehr verbrauchte Papiere, namentlich Bankozettel, mit angeleimten oder angeklebten Papieren zusammenzuhalten.

---

[4]) Z. B. wenn Preussische Kassenanweisungen umgetauscht werden sollen, so muß an ihnen auch noch die geschriebene Namensunterfertigung und der Rand unversehrt seyn, welcher durch das Wasserzeichen den Werth des Papiers entdeckt; s. Kabinetsordre vom 21. Dez. 1824. §. 11, desgleichen vom 9. April 1825.

[5]) S. Patent vom 19. Aug. 1796. §. 11, und vom 20. Juni 1811, §. 9. ff.

(Fortsetzung folgt im nächsten Hefte.)

Druckfehler im Civ. Archiv XII. Bd. 3. Heft.

S. 410. Z. 18. Maces, statt daß es heißen sollte: Macer.
« 415. « 7. v. u. Kategorie statt Kathegorie.
« 416. « 7. v. u. außerordentliche statt außerwesentliche.
« 418. « 2. v. u. verwundernder st. verwundender.
« 420. « 9. v. n. dolasse st. dolose.
« 421. « 19. v. o. stehen st. bestehen.
« 425. « 8. v. u. Kategorie st. Kathegorie.
« 426. « 18. v. o. die Zeit st. diese Zeit.
« 427. « 6. v. o. fehlt nach dem Worte « Niemand » das Wort: zugleich.